

Bütteln – Wonderländ - Bundeseisenbahngesetz	BWBEG
	Seite 1

Gesetz zum Bau einer Bundeseisenbahn von Bad Bütteln nach Wonderländ

§ 1 – Umfang

- (1) Dieses Gesetz beschreibt die Planung und die Umsetzungsmaßnahmen zum Bau einer Ferneisenbahnverbindung von Bad Bütteln nach Wonderländ.
- (2) Vorbehaltlich der Entscheidung zum West-Ost-Fernbahngesetz wird eine Weiterführung der Eisenbahnverbindung über die des West-Ost-Fernbahn bis nach Farnesee angestrebt.

§ 2 – Zulassung des Baus

- (1) Durch dieses Gesetz ist die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere über die Wahl der Variante im südlichen Verlauf der Planung und der Feinplanung, erfolgt nach weiterer Abstimmung durch dieses Gesetz,

(2) Der Bau erfolgt nach dem Plan, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.

§ 3 – Finanzierung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Bundesbahn Kredite bis zur Höhe von 1200 Diamanten aufzunehmen.

§ 4 – Anbindung an die Landeseisenbahnen der Republik Bad Büttelns

Die autonome Republik Bad Bütteln wird verpflichtet eine Umsteigemöglichkeit von der Bundeseisenbahn von Bad Bütteln nach Wonderländ zu den bestehenden Landeseisenbahnen der autonomen Republik Bad Bütteln zu schaffen und freie Gleiskapazitäten in einem entsprechenden Bahnhof vorzuhalten.

Anlagen

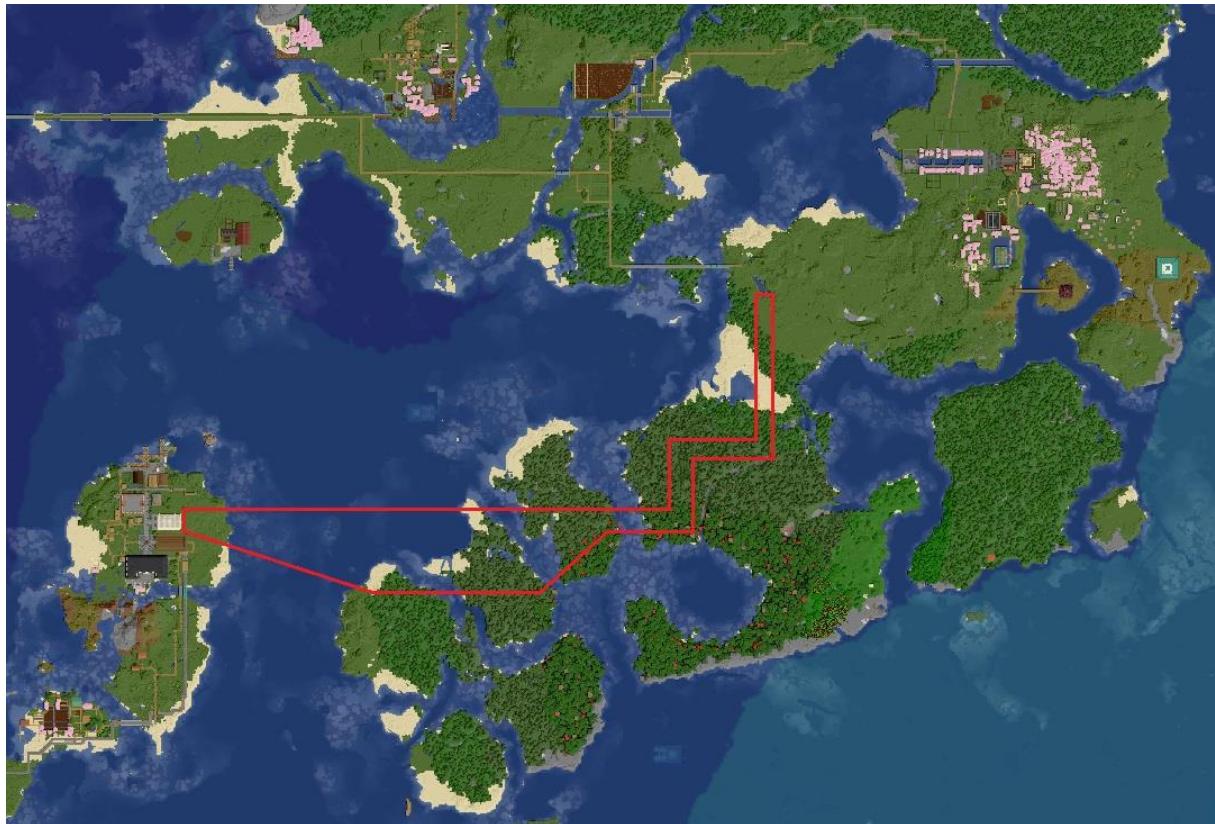


Abbildung 1: Gesamtübersicht Raum der Planfeststellung



Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitt Süd

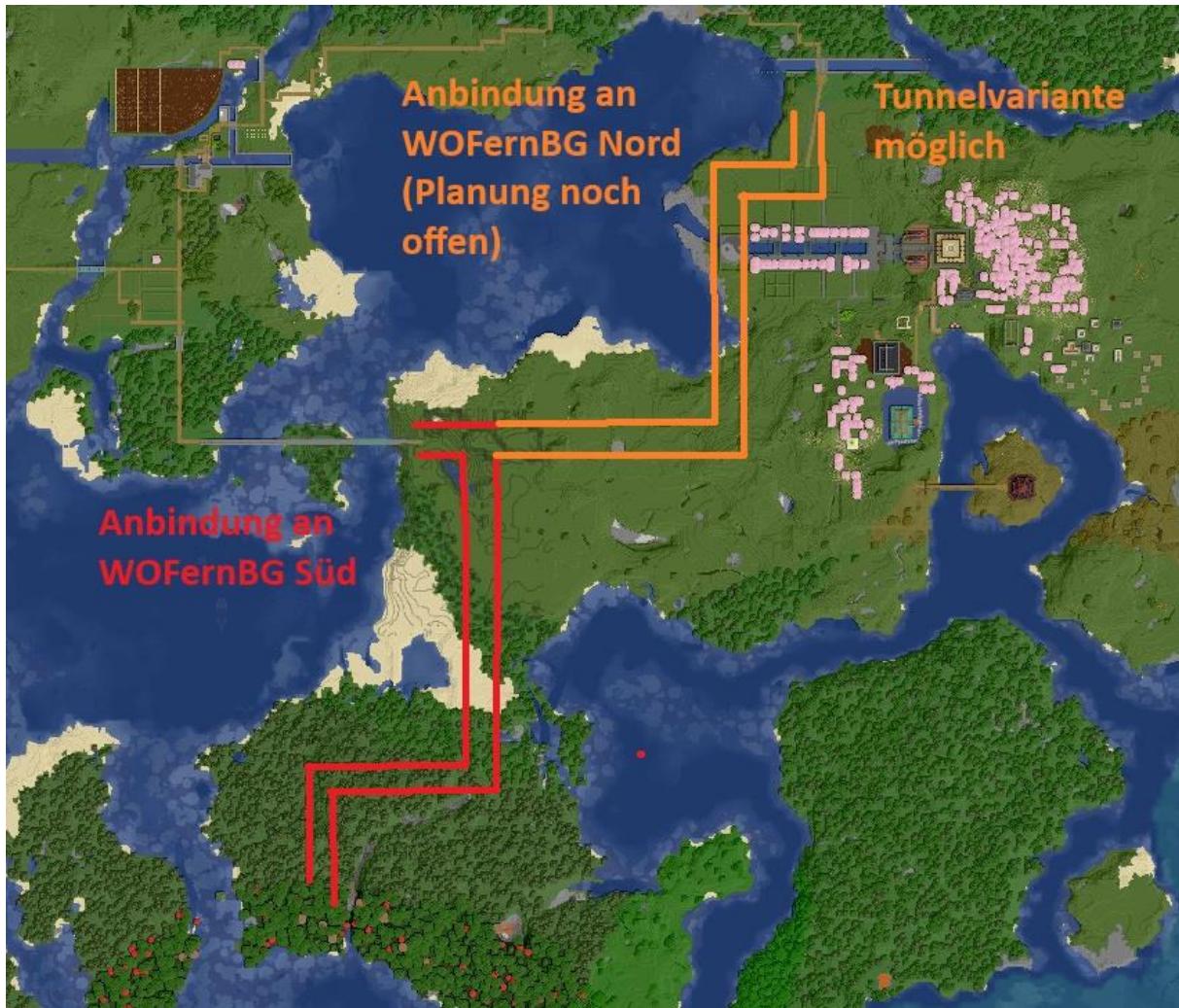


Abbildung 3: Planfeststellungsabschnitt Nord

Digital signiert
Wonderweich
Dienstag, 07.01.25